

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-323475](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323475)

## Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats

an die vorläufige

Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens

**Gesetzentwurf****über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen****für das Rechnungsjahr 1. 4. 1946 / 47**

Die Vereinigte Evang.-protestantische Landeskirche Badens hat durch die vorläufige Landessynode am ..... das folgende kirchliche Gesetz beschlossen.

## Artikel 1.

- a) Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1946 (1. April 1946 bis 31. März 1947) werden auf Grund des angeschlossenen Voranschlags auf 8 792 900 RM festgesetzt.
- b) Die allgemein kirchlichen Einnahmen für das Rechnungsjahr 1946 (1. April 1946 bis 31. März 1947) werden auf Grund des angeschlossenen Voranschlags auf 7 506 000 RM festgesetzt.
- c) Der sich danach ergebende Fehlbetrag mit 1 286 900 RM ist aus dem umlaufenden Betriebsfonds zu decken.

## Artikel 2.

Als Steuergrundlagen für die Kirchensteuerjahre 1946 und 1947 gelten die in der staatlichen Verordnung über die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1946 vom 5. 4. 1946 (VBl. S. 19) festgesetzten Ursteuern. Der Steuerfuß (Kirchensteuersatz) be-

trägt für die 1946er Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen und der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen 6 v. H. der Lohnsteuer bzw. der Einkommensteuer. Der Steuerfuß (Kirchensteuersatz) für die 1947er Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen und der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen wird vorläufig ebenfalls auf 6 v. H. festgesetzt.

## Artikel 3.

Sollte bis zum 31. März 1947 das Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1947 (1. April 1947 bis 31. März 1948) und ihre Deckungsmittel samt Voranschlag für den Haushaltszeitraum 1947/48 noch nicht durch die Landessynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art in den gleichen Beträgen fortgezahlt werden, wie sie im vorliegenden Voranschlag nebst etwaigen künftigen Nachträgen dazu bewilligt worden sind.

## Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1946 in Kraft.

## Artikel 5.

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.